II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Oktober 1972

über Durchführungsbestimmungen bezüglich der statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse

(72/356/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 31. Juli 1972 betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 2 Nummer 2, Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 5 Absatz 1 sowie Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die Anwendung der obengenannten Richtlinie ist es erforderlich, gewisse Modalitäten der von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen sowie die Form der Mitteilungen zu präzisieren.

Da die Herstellung von Butter und Magermilchpulver in Italien im Rahmen der Gemeinschaft nur eine geringe Rolle spielt und die wöchentliche Erfassung besondere Schwierigkeiten macht, wird dieser Mitgliedstaat von einer wöchentlichen Berichterstattung gemäß Artikel 5 Absatz 1 vierter Unterabsatz der Richtlinie vom 31. Juli 1972 befreit.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Von den in Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie vom 31. Juli 1972 genannten landwirtschaftlichen Betrieben werden diejenigen in den Erhebungsbereich einbezogen, die 60 Milchkühe oder mehr halten und normalerweise im Jahresdurchschnitt 180 Tonnen oder mehr Milch verarbeiten oder unmittelbar an den Verbraucher absetzen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Betriebe werden zu allen in Artikel 4 dieser Richtlinie vorgesehenen Erhebungen herangezogen.

Artikel 2

Das in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie vom 31. Juli 1972 genannte Verzeichnis der Milcherzeugnisse, auf die sich die Erhebungen erstrecken, ist in Anhang I festgelegt.

Artikel 3

Die in Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie vom 31. Juli 1972 genannten Modelltabellen für die Übermittlung der Angaben sind in Anhang II festgelegt.

(1) ABl. Nr. L 179 vom 7. 8. 1972, S. 2.

Artikel 4

Bei der Übermittlung der Ergebnisse nach den Artikeln 4 und 6 der Richtlinie vom 31. Juli 1972 wird das Gewicht der einzelnen Erzeugnisse einheitlich wie folgt angegeben:

1. Werden Literangaben erfaßt, so werden sie in Kilogramm bzw. Tonnen umgerechnet.

2. Bei Milcherzeugnissen in abgepackter Form wird das Nettogewicht angegeben.

3. Bei Frisch- und Weichkäsesorten, bei denen das Produktions- und Verkaufsgewicht identisch ist, wird das Gewicht der versandfertigen Ware bzw. bei verpackter Ware das auf der Verpackung angegebene Gewicht angegeben.

4. Bei den übrigen Käsesorten wird für jede Sorte jeweils das erhobene Gewicht angegeben. Außerdem werden das Alter des Käses zum Zeitpunkt der Gewichtsfeststellung sowie evtl. Reifungsverluste bis zum Erreichen des Verkaufsgewichts mitgeteilt.

Artikel 5

Italien wird von den wöchentlichen Mitteilungen nach Artikel 4 Nummer 1 der Richtlinie vom 31. Juli 1972 befreit.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Oktober 1972

Für die Kommission
Der Präsident
S. L. MANSHOLT

ANHANG I

LISTE DER MILCHERZEUGNISSE

(nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie vom 31. Juli 1972)

Erzeugnis-kode	Bezeichnung der Erzeugnisse
1	**Frischmilcherzeugnisse**
11	*Konsummilch*
111	Rohmilch (1)
112	Vollmilch (2)
1121	pasteurisiert
1122	sterilisiert (3)
1123	ultra-hocherhitzt (3)
113	Teilentrahmte (fettarme) Milch (4)
1131	pasteurisiert
1132	sterilisiert (3)
1133	ultra-hocherhitzt (3)
114	Entrahmte Milch (5)
12	*Buttermilch*
13	*Sahne* (Rahm)-erzeugnisse (6) (7) mit einem Fettgehalt von
131	21 v.H. und weniger
132	mehr als 21 bis einschließlich 29 v.H.
133	mehr als 29 bis einschließlich 45 v.H.
134	mehr als 45 v.H.
14	*Sauermilcherzeugnisse* (Joghurt und andere)
141	Mit Zusätzen
1411 (*)	aus Sahne (Rahm) und Vollmilch
1412 (*)	aus teilentrahmter (fettarmer) Milch
1413	aus entrahmter Milch
142	Ohne Zusätze
1421 (*)	aus Sahne (Rahm) und Vollmilch
1422 (*)	aus teilentrahmter (fettarmer) Milch
1423	aus entrahmter Milch
15	*Milchmischgetränke*
151 (*)	aus Vollmilch
152 (*)	aus teilentrahmter (fettarmer) Milch
153	aus entrahmter Milch

(*) Diese Gruppen können während der Übergangszeit nach Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie vom 31. Juli 1972 zusammengefaßt werden.

Erzeugnis-kode	Bezeichnung der Erzeugnisse
16	*Sonstige Frischmilcherzeugnisse* (8) (Milchpudding und andere)
161	aus Sahne (Rahm)
162 (*)	aus Vollmilch
163 (*)	aus entrahmter (fettarmer) Milch
164	aus entrahmter Milch
2	**Hergestellte Erzeugnisse**
21	*Kondensmilch*
211	ungezuckert
2111	teilentrahmt oder entrahmt
2112	voll (9)
212	gezuckert
2121	teilentrahmt oder entrahmt
2122	voll (9)
22	*Milchpulver* (10)
221	Sahne (Rahm)-pulver
222	Vollmilchpulver
223	Teilentrahmtes Milchpulver
224	Magermilchpulver
225	Buttermilchpulver
23	*Butter*
231	Butter
232	Butterschmalz und Butteröl (11)
24	*Käse* (12) untergliedert nach Hauptsorten und Fettstufen
25	*Schmelzkäse* (13)
26	*Kasein und Kaseinate*
27	*Molke*
271	Molkeanfall insgesamt
272	als flüssige Molke verwendet (14)
273	als eingedickte Molke verwendet
274	Molkenpulver und -brocken
275	Laktose (Milchzucker)
276	Laktoalbumine

(*) Diese Gruppen können während der Übergangszeit nach Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie vom 31. Juli 1972 zusammengefaßt werden.

Anmerkungen zur Liste der Milcherzeugnisse (*)

(1) *Rohmilch:* Milch die nicht erhitzt und keiner Behandlung gleicher Wirkung unterworfen worden ist (Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 des Rates vom 29. Juni 1971, ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971).

(2) *Vollmilch:* Milch, die in einem Milchbearbeitungsbetrieb mindestens einer Wärmebehandlung oder einer zulässigen Behandlung gleicher Wirkung unterzogen worden ist und deren natürlicher Fettgehalt 3,50 v.H. oder mehr beträgt oder deren Fettgehalt auf mindestens 3,50 v.H. gebracht worden ist (Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 des Rates vom 29. Juni 1971, ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971).

(3) Mitgliedstaaten die keine Unterscheidung zwischen sterilisierter und ultra-hocherhitzter Milch machen, können diese Posten zusammenfassen.

(4) *Teilentrahmte (fettarme) Milch:* Milch, die in einem Milchbearbeitungsbetrieb mindestens einer Wärmebehandlung oder einer zulässigen Behandlung gleicher Wirkung unterzogen worden ist und deren Fettgehalt auf einen Satz gebracht worden ist, der mindestens 1,50 v.H. und höchstens 1,80 v.H. beträgt (Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 des Rates vom 29. Juni 1971, ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971).

(5) *Entrahmte Milch:* Milch, die in einem Milchbearbeitungsbetrieb mindestens einer Wärmebehandlung oder einer zulässigen Behandlung gleicher Wirkung unterzogen worden ist und deren Fettgehalt auf einen Satz gebracht worden ist, der höchstens 0,30 v.H. beträgt (Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 des Rates vom 29. Juni 1971, ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971).

(6) Pasteurisiert, sterilisiert und ultra-hocherhitzt zusammen.

(7) Einschließlich saure Sahne (Sauerrahm).

(8) Die Mitgliedstaaten weisen in dieser Rubrik die Frischmilcherzeugnisse aus, die anderweitig nicht genannt sind und übermitteln die Ergebnisse für jedes Erzeugnis gesondert.

(9) Mit einem Fettgehalt von mehr als 7 v.H.

(10) Einschließlich Milchpulver, das in Kindernährmitteln und Futterpulver enthalten ist, die von Molkereien hergestellt werden.

(11) Nur Herstellung aus Sahne (Rahm) direkt.

(12) Die Kommission faßt die von den Mitgliedstaaten gemeldeten Käsesorten zu großen Gruppen zusammen, die nach dem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse gebildet werden. Die Mitgliedstaaten teilen die dazu notwendigen Angaben mit.

(13) Einschließlich Schmelzkäsezubereitungen.

(14) Hauptsächlich zur Verfütterung verwendet oder abgeliefert.

(*) Da zur Zeit zu den hier genannten EWG-Verordnungen noch Übergangsbestimmungen in Kraft sind und im übrigen noch keine gemeinschaftlichen Harmonisierungsvorschriften erlassen worden sind, übermitteln die Mitgliedstaaten während der Übergangszeit die jeweils geltenden nationalen Definitionen.

ANHANG II

MODELLTABELLEN

(entsprechend Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie vom 31. Juli 1972)

TABELLE 1

Wöchentliche Statistik der Herstellung von Butter und Magermilchpulver

(entsprechend Artikel 4 Nummer 1 der Richtlinie vom 31. Juli 1972)

Land Woche vom bis Monat Jahr	
	Mengen in Tonnen
1. Herstellung von Butter	
2. Herstellung von Magermilchpulver	
Die Angaben sind spätestens am 10. Tag nach Abschluß der Berichtswoche zu übermitteln.	
Die Mitgliedstaaten, die von Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Gebrauch machen, teilen den benutzten Erhebungsbereich mit.	

TABELLE 2

Monatliche Statistik der Kuhmilchaufnahme und der hergestellten Erzeugnisse

(entsprechend Artikel 4 Nummer 2 der Richtlinie vom 31. Juli 1972)

Land Monat Jahr

A. ROHSTOFFAUFNAHME	Mengen in 1000 t	Fettgehalt in v.H. (1)
1. Kuhmilch		
2. Sahne (Rahm) (2)		

Erzeugniskode (3)	B. HERGESTELLTE ERZEUGNISSE	Mengen in 1000 t
11	Konsummilch (4)	
13	Sahne (Rahm)-erzeugnisse (4)	
21	Kondensmilch	
221 + 222 + 223	Sahne-, Voll- und teilentrahmtes Milchpulver	
224	Magermilchpulver	
23	Butter	
24	Käse (5)	
26	Kasein und Kaseinate	

Die Angaben sind spätestens am 45. Tag nach Abschluß des Berichtsmonats zu übermitteln.

(1) Gewogenes, nationales Mittel.
(2) Angelieferter Rohstoff.
(3) Siehe Liste der Milcherzeugnisse.
(4) Bearbeitet und zum Absatz an den Verbrauch verfügbar.
(5) Einschließlich Käse, der aus einer Mischung mit anderen Milcharten hergestellt ist und einschließlich Frischkäse.

TABELLE 3

Jährliche Statistik der Aufnahme von Milch (alle Milcharten) und der hergestellten Erzeugnisse

(entsprechend Artikel 4 Nummer 3 Buchstaben a) Satz 1 und b) der Richtlinie vom 31. Juli 1972)

Land Jahr

	A. ROHSTOFFAUFNAHME	Mengen in 1000 t	Fettgehalt in v.H.
1.	Kuhmilch		
2.	Schafsmilch		
3.	Ziegenmilch		
4.	Büffelmilch		
5.	Sahne (Rahm)		

Erzeugniskode	B. HERGESTELLTE ERZEUGNISSE	Mengen in 1000 t
11	*Konsummilch*	
111	Rohmilch (1)	
112	Vollmilch (2)	
1121	pasteurisiert	
1122	sterilisiert (3)	
1123	ultra-hocherhitzt (3)	
113	Teilentrahmte (fettarme) Milch (4)	
1131	pasteurisiert	
1132	sterilisiert (3)	
1133	ultra-hocherhitzt (3)	
114	Entrahmte Milch (5)	
12	*Buttermilch*	
13	*Sahne* (Rahm)-erzeugnisse (6) (7)	
	mit einem Fettgehalt von	
131	21 v.H. und weniger	
132	mehr als 21 bis einschließlich 29 v.H.	
133	mehr als 29 bis einschließlich 45 v.H.	
134	mehr als 45 v.H.	

TABELLE 3 *(Fortsetzung)*

Erzeugniskode	B. HERGESTELLTE ERZEUGNISSE	Mengen in 1000 t
14	*Sauermilcherzeugnisse* (Joghurt und andere)	
141	Mit Zusätzen	
1411 (*)	aus Sahne (Rahm) und Vollmilch	
1412 (*)	aus teilentrahmter (fettarmer) Milch	
1413	aus entrahmter Milch	
142	Ohne Zusätze	
1421 (*)	aus Sahne (Rahm) und Vollmilch	
1422 (*)	aus teilentrahmter (fettarmer) Milch	
1423	aus entrahmter Milch	
15	*Milchmischgetränke*	
151 (*)	aus Vollmilch	
152 (*)	aus teilentrahmter (fettarmer) Milch	
153	aus entrahmter Milch	
16	*Sonstige Frischmilcherzeugnisse* [8] (Milchpudding und andere)	
161	aus Sahne (Rahm)	
162 (*)	aus Vollmilch	
163 (*)	aus teilentrahmter (fettarmer) Milch	
164	aus entrahmter Milch	
21	*Kondensmilch*	
211	ungezuckert	
2111	teilentrahmt oder entrahmt	
2112	voll [9]	
212	gezuckert	
2121	teilentrahmt oder entrahmt	
2122	voll [9]	
22	*Milchpulver* [10]	
221	Sahne (Rahm)-pulver	
222	Vollmilchpulver	
223	Teilentrahmtes Milchpulver	
224	Magermilchpulver	
225	Buttermilchpulver	
23	*Butter*	
231	Butter	
232	Butterschmalz und Butteröl [11]	
24	*Käse* [12]	
	unterteilt nach Hauptsorten und Fettstufen	

(*) Diese Gruppen können während der Übergangszeit nach Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie vom 31. Juli 1972 zusammengestellt werden.

TABELLE 3 *(Fortsetzung)*

Erzeugniskode	B. HERGESTELLTE ERZEUGNISSE	Mengen in 1000 t
25	*Schmelzkäse* (13)	
26	*Kasein und Kaseinate*	
27	*Molke*	
271	Molkeanfall insgesamt	
272	als flüssige Molke verwendet (14)	
273	als eingedickte Molke verwendet	
274	Molkenpulver und -brocken	
275	Laktose (Milchzucker)	
276	Laktoalbumine	

Die Angaben sind spätestens im April des dem Berichtsjahr folgenden Jahres zu übermitteln.

Fußnoten siehe Liste der Micherzeugnisse.

TABELLE 4

Jährliche Statistik der Milchaufnahme (alle Milcharten) nach Gebieten

(entsprechend Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe a) der Richtlinie vom 31. Juli 1972)

Land..... Jahr

Gebietskode	GEBIETE (1) (2)	Alle Milcharten (3)	darunter: Kuhmilch	
		Milchaufnahme in 1000 t (4)		Fettgehalt in v.H.

Die Angaben sind spätestens im April des dem Berichtsjahr folgenden Jahres zu übermitteln.

(1) Die Tabelle ist für folgende Gebiete auszufüllen:
Deutschland: Bundesländer
France: Régions de programme
Italia: regioni
Nederland: ein Gebiet
Belgique: ein Gebiet
Luxembourg: ein Gebiet

(2) Gebiet des Sitzes der Betriebsstätten.

(3) Kuh-, Büffel-, Schafs- und Ziegenmilch.

(4) Vom Erzeuger direkt aufgenommene Milch- und Sahne-(Rahm)mengen (in Milchwert).

TABELLE 5

Jährliche Milcherzeugung und -verwendung (alle Milcharten) im landwirtschaftlichen Betrieb

(entsprechend Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie vom 31. Juli 1972)

Land Jahr

A. ANFALL

Erzeugung von Milch (1)	in 1000 t	Anfall von Mager- und Buttermilch	in 1000 t
1. Kuhmilch 2. Schafsmilch 3. Ziegenmilch 4. Büffelmilch		1. Rücklieferung von den Molkereien 2 Saldo aus der Sahne (Rahm)-anlieferung 3. Aus der Herstellung von Butter	
Insgesamt		Insgesamt	

B. VERWENDUNG

Vollmilch	in 1000 t	Mager- und Buttermilch	in 1000 t
1. Konsummilch a) Eigenverbrauch b) Verkauf ab Hof 2. Bauernbutter 3. Bauernkäse 4. Verfütterung (1) 5. Lieferung an Molkereien (2) a) Milch b) Sahne (Rahm)		1. Konsummilch 2. Bauernkäse 3. Verfütterung	
Insgesamt		Insgesamt	

C. HERGESTELLTE ERZEUGNISSE	in 1000 t
1. Konsummilch a) Eigenverbrauch b) Verkauf ab Hof 2. Bauernbutter 3. Bauernkäse	

Die Angaben sind spätestens im April des dem Berichtsjahr folgenden Jahres zu übermitteln.

(1) Einschließlich direkt vom Kalb gesäugte Milch.
(2) Einschließlich landwirtschaftliche Betriebe des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie vom 31. Juli 1972.

Anmerkung: Italien wird zunächst während der Übergangszeit nach Artikel 1 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie vom 31. Juli 1972 von der Meldung der Mager- und Buttermilchbilanzen befreit.

TABELLE 6

Jährliche Milchverwendungsbilanz (alle Milcharten) der Molkereien

(entsprechend Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe c) der Richtlinie vom 31. Juli 1972)

Land	Jahr	
A. ANFALL	Mengen	Fett
	in 1000 t	
I. Milch aus landwirtschaftlichen Betrieben		
1. Kuhmilch		
2. Schafsmilch		
3. Ziegenmilch		
4. Büffelmilch		
5. Sahne (Rahm) in Milchwert		
II. Einfuhr		
1. Milch		
2. Sahne (Rahm) in Milchwert		
Insgesamt		

TABELLE 6 *(Fortsetzung)*

Land Jahr

Bilanzkode	B. VERWENDUNG	Menge in Produktgewicht in 1000 t	Fettgehalt in v.H.	Rohstoffeinsatz in 1000 t			
				Vollmilch	Magermilch (1)	Menge	Fett
		1	2	3	4	5	6
1	*Frischmilcherzeugnisse*						
11	Konsummilch (2)						
13	Sahne (Rahm)-erzeugnisse (2)						
14 + 15 + 16	andere Erzeugnisse (2)						
2	*Hergestellte Erzeugnisse*						
21	Kondensmilch (2)						
22	Milchpulver (2)						
23	Butter (2)						
24	Käse (2)						
3	*Mager- und Buttermilch*						
31	im landwirtschaftlichen Betrieb verblieben (3)			—			
32	Rücklieferung an den landwirtschaftlichen Betrieb			—			
4	Ausfuhr						
5	*Sonstige Verwendung*						
51	menschliche Ernährung						
52	Futterzwecke						
6	Differenz						
	Insgesamt				+ —		

Die Angaben sind spätestens im Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres zu übermitteln.

(1) Magermilchbilanz: — = Mager- und Buttermilchanfall
+ = Mager- und Buttermilchverwendung.
(2) Die Mitgliedstaaten untergliedern die einzelnen Erzeugnisse entsprechend den Bedürfnissen der Verwendungsrechnung.
(3) Saldo aus der Sahne (Rahm)-anlieferung.

TABELLE 7

Verteilung der Molkereien nach Größenklassen entsprechend der jährlichen Milchaufnahme
(entsprechend Artikel 4 Nummer 4 der Richtlinie vom 31. Juli 1972)

Land Stand am 31. Dezember 19.....

Größenklassen Milchaufnahme in t/Jahr	Fachliche Einheit auf der Ebene der a) Unternehmen b) Betriebe (örtliche Einheit)(1)	
	Anzahl (2)	Milchaufnahme in 1000 t (3)
1 000 und weniger		
mehr als 1 000 bis 5 000		
mehr als 5 000 bis 10 000		
mehr als 10 000 bis 20 000		
mehr als 20 000 bis 30 000		
mehr als 30 000 bis 50 000		
mehr als 50 000 bis 75 000		
mehr als 75 000 bis 100 000		
mehr als 100 000 bis 150 000		
mehr als 150 000 bis 200 000		
mehr als 200 000 bis 300 000		
mehr als 300 000		
Insgesamt		

Die Angaben sind spätestens im September des dem Referenzdatum folgenden Jahres zu übermitteln. (Alle drei Jahre).

(1) Die Tabelle ist gesondert auszufüllen für
a) Unternehmen = fachliche Einheit auf Unternehmensebene, definiert in NACE 1970, Seiten 13-25.
b) Betriebe = fachliche Einheit auf der Ebene der örtlichen Einheit, definiert in NACE 1970, Seiten 13-25.
Für die Ergebnisse vom Dezember 1973 können die Mitgliedstaaten, die Schwierigkeiten haben beide Tabellen auszufüllen, entweder nur die Tabelle für die Unternehmen oder die der Betriebe liefern oder eine von ihnen zu wählende Kombination beider Tabellen.

(2) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung dürfen in keiner Klasse weniger als drei Unternehmen oder Betriebe nachgewiesen werden.

(3) Vom Erzeuger direkt aufgenommene Milch- und Sahnemengen (in Milchwert).

TABELLE 8

Verteilung der Sammelstellen nach Größenklassen entsprechend der jährlichen Milchaufnahme

(entsprechend Artikel 4 Nummer 4 der Richtlinie vom 31. Juli 1972)

Land Stand am 31. Dezember 19

Größenklassen Milchaufnahme in t/Jahr	Fachliche Einheit auf der Ebene der a) Unternehmen b) Betriebe (örtliche Einheit)(1)	
	Anzahl (2)	Milchaufnahme in 1000 t (3)
100 und weniger		
mehr als 100 bis 500		
mehr als 500 bis 1 000		
mehr als 1 000 bis 2 000		
mehr als 2 000 bis 5 000		
mehr als 5 000 bis 10 000		
mehr als 10 000		
Insgesamt		

Die Angaben sind spätestens im September des dem Referenzdatum folgenden Jahres zu übermitteln. (Alle drei Jahre).

(1) Die Tabelle ist gesondert auszufüllen für
a) Unternehmen = fachliche Einheit auf Unternehmensebene, definiert in NACE 1970, Seiten 13-25.
b) Betriebe = fachliche Einheit auf der Ebene der örtlichen Einheit, definiert in NACE 1970, Seiten 13-25.
Für die Ergebnisse vom Dezember 1973 können die Mitgliedstaaten, die Schwierigkeiten haben beide Tabellen auszufüllen, entweder nur die Tabelle für die Unternehmen oder die der Betriebe liefern oder eine von ihnen zu wählende Kombination beider Tabellen.

(2) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung dürfen in keiner Klasse weniger als drei Unternehmen oder Betriebe nachgewiesen werden.

(3) Vom Erzeuger direkt aufgenommene Milch- und Sahnemengen (in Milchwert).

TABELLE 9

Verteilung der Molkereien nach Größenklassen entsprechend der jährlichen Milchverarbeitung

(entsprechend Artikel 4 Nummer 4 der Richtlinie vom 31. Juli 1972)

Land Stand am 31. Dezember 19.....

Größenklassen Milchverarbeitung in t/Jahr	Fachliche Einheit auf der Ebene der a) Unternehmen b) Betriebe (örtliche Einheit)(1)	
	Anzahl (2)	Milchverarbeitung in 1000 t (3)
1 000 und weniger		
mehr als 1 000 bis 5 000		
mehr als 5 000 bis 10 000		
mehr als 10 000 bis 20 000		
mehr als 20 000 bis 30 000		
mehr als 30 000 bis 50 000		
mehr als 50 000 bis 75 000		
mehr als 75 000 bis 100 000		
mehr als 100 000 bis 150 000		
mehr als 150 000 bis 200 000		
mehr als 200 000 bis 300 000		
mehr als 300 000		
Insgesamt		

Die Angaben sind spätestens im September des dem Referenzdatum folgenden Jahres zu übermitteln. (Alle drei Jahre).

(1) Die Tabelle ist gesondert auszufüllen für
a) Unternehmen = fachliche Einheit auf Unternehmensebene, definiert in NACE 1970, Seiten 13-25.
b) Betriebe = fachliche Einheit auf der Ebene der örtlichen Einheit, definiert in NACE 1970, Seiten 13-25.
Für die Ergebnisse vom Dezember 1973 können die Mitgliedstaaten, die Schwierigkeiten haben beide Tabellen auszufüllen, entweder nur die Tabelle für die Unternehmen oder die der Betriebe liefern oder eine von ihnen zu wählende Kombination beider Tabellen.

(2) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung dürfen in keiner Klasse weniger als drei Unternehmen oder Betriebe nachgewiesen werden.

(3) Milchverarbeitung = vom Erzeuger direkt aufgenommene Milch- und Sahnemengen in Milchwert und Zukauf.

TABELLE 10

Verteilung der landwirtschaftlichen Betriebe nach Größenklassen entsprechend der jährlichen Milchverarbeitung

(entsprechend Artikel 4 Nummer 4 der Richtlinie vom 31. Juli 1972)

Land Stand am 31. Dezember 19.....

Größenklassen Milchverarbeitung in t/Jahr	Landwirtschaftliche Betriebe (1)	
	Anzahl (2)	Milch-verarbeitung in 1000 t (3)
180 bis 300		
mehr als 300 bis 500		
mehr als 500 bis 1 000		
mehr als 1 000		
Insgesamt		

Die Angaben sind spätestens im September des dem Referenzdatum folgenden Jahres zu übermitteln. (Alle drei Jahre).

(1) Landwirtschaftliche Betriebe, welche Einrichtungen für die Be- und/oder Verarbeitung besitzen, die mit denen zur Gruppe 413 der NACE gehörenden Unternehmen oder Betriebe vergleichbar sind, und welche die selbsterzeugte Milch be- oder verarbeiten und die hergestellten Milcherzeugnisse an Dritte abgeben oder verkaufen. Siehe Artikel 1 dieser Entscheidung.

(2) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung dürfen in keiner Klasse weniger als drei Unternehmen oder Betriebe nachgewiesen werden.

(3) Gesamte bearbeitete Milch.

TABELLE 11

Verteilung der Unternehmen nach Größenklassen entsprechend der jährlichen Herstellung einiger Gruppen von Milcherzeugnissen

(entsprechend Artikel 4 Nummer 4 der Richtlinie vom 31. Juli 1972)

Land	Stand am 31. Dezember 19.....	
Erzeugnisgruppe (2)	Fachliche Einheit auf der Ebene der a) Unternehmen b) Betriebe (örtliche Einheit) (1)	
Größenklassen Hergestellte Erzeugnisse in t/Jahr (4)	Anzahl (3)	Jahres-erzeugung in 1000 t
Insgesamt		

Die Angaben sind spätestens im September des dem Referenzdatum folgenden Jahres zu übermitteln. (Alle drei Jahre).

(1) Die Tabelle ist gesondert auszufüllen für
a) Unternehmen = fachliche Einheit auf Unternehmensebene, definiert in NACE 1970, Seiten 13-25.
b) Betriebe = fachliche Einheit auf der Ebene der örtlichen Einheit, definiert in NACE 1970, Seiten 13-25.
Für die Ergebnisse vom Dezember 1973 können die Mitgliedstaaten, die Schwierigkeiten haben beide Tabellen auszufüllen, entweder nur die Tabelle für die Unternehmen oder die der Betriebe liefern oder eine von ihnen zu wählende Kombination beider Tabellen.

(2) Die Tabelle ist für folgende Erzeugnisgruppen gesondert auszufüllen:
1 Frischmilcherzeugnisse
21 Kondensmilch
22 Milchpulver
23 Butter
24 Käse (ggf. nach Gruppen)
25 Schmelzkäse
26 Kasein und Kaseinate

(3) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung dürfen in keiner Klasse weniger als drei Unternehmen oder Betriebe nachgewiesen werden.

(4) Die Größenklassen sind für jede einzelne Erzeugnisgruppe festzulegen, sobald die Jahresergebnisse für 1973 vorliegen.